



Aktenzeichen: 61-S/Kt

Datum: 07.05.2019

Hinweis: XVI/2865

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss Stadtrat

Stadterneuerungsgebiet Innenstadt - Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 BauGB

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für das in Anlage 1 beigefügte Untersuchungsgebiet wird die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Einleitung der Stadterneuerungsmaßnahme „Innenstadt“ beschlossen. Nach ersten Erkundungen wurde nun festgestellt, dass offensichtliche städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen. Diese Missstände sollen mittels der vorbereitenden Untersuchungen festgestellt und mit dem Rechtsmittel des besonderen Städtebaurechts beseitigt werden.

Die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Voraussetzung für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes. Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden die städtebauliche Entwicklung des Gebiets und seines Umfelds, die Behebung struktureller und funktionaler Mängel und Missstände sowie die Behebung von baulichen Mängeln bestimmt. Von besonderer Bedeutung in diesem Verfahren sind insbesondere die Bürgerbeteiligung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer sowie die Unterstützung von privaten Investitionen.

Beschließt der Stadtrat die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen öffentlich bekannt gemacht. Dabei muss gem. § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) insbesondere auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen werden. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes gem. § 141 BauGB